

Sportgeräte-Förderrichtlinien 2023

für die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten

Der **Anschaffungszeitraum** ist im Zuschussverfahren 2023 das Kalenderjahr, somit der 01.01. bis 31.12.2023.

Antragsschluss ist der 31.01.2024.

Bitte beachten:

Seit 2021 ist eine Antragstellung nur noch online über das neue Programm zur Sportgeräteförderung möglich. Folgende Dokumente müssen hochgeladen werden und dem Antrag beiliegen:

1. Original-Rechnungsbeleg
2. als Zahlungsnachweis werden ausschließlich anerkannt (keine Barzahlung):
 - a. für Einzelüberweisung: Kopie des Vereinskontoauszugs
 - b. für Sammelüberweisung: Kopie des Vereinskontoauszugs und Zahlungsprotokoll



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen wurden zwischen den Badischen Sportbünden Freiburg und Nord und dem Württembergischen Landessportbund abgestimmt und werden gemeinsam veröffentlicht.
- 1.2 Die Bezuschussung von Sportgeräten geschieht als Anteilsfinanzierung in Höhe von 30 % der als zuschussfähig anerkannten Kosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.3 Zuschüsse werden Sport- und Pflegegeräte, die im Anschaffungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 angeschafft werden. Maßgebend hierfür ist das Rechnungsdatum!
- 1.4 Die Förderung von Sportart spezifischen Sport- und Pflegegeräten setzt eine entsprechende Mitgliedermeldung in der Bestandserhebung (Abschnitt B) im Anschaffungszeitraum voraus.
- 1.5 Für Sportgeräte ist durch Online-Einreichung des Antrages eine Zweckbindung von fünf Jahren zu bestätigen. Diese beginnt mit dem Tag des Rechnungsdatums. Eine Inventarisierung ist vorzunehmen. Die Belege sind entsprechend den rechtlichen Vorschriften aufzubewahren.
- 1.6 Bei der Förderung verschiedener Sport- und Pflegegeräte gelten Beschränkungen/Limitierungen der zuschussfähigen Anschaffungskosten (siehe unter 3.).
- 1.7 Anträge sind online durch das Programm zur Sportgeräteförderung einzureichen. Für die Prüfung des Antrags werden die hochgeladenen Unterlagen herangezogen.
- 1.8 Sport- und Pflegegeräte, deren Verwendungszweck nicht klar ersichtlich ist, bedürfen einer näheren Erläuterung, die in dem hierfür vorgesehenen Textfeld angegeben werden muss.
- 1.9 Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise (einschließlich gesetzliche MwSt.) abzüglich gewährter Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti ohne Versand-, Versicherungs- und Transportkosten bzw. Verpackungskosten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung ist dies im Antrag anzugeben.

1.10 Die Anträge sind korrekt und vollständig auszufüllen, da diese gleichzeitig den Verwendungsnachweis darstellen. Der Antrag selbst kann nicht von den Abteilungen, sondern nur vom Gesamtverein gestellt werden.

1.11 Die allgemeinen Bestimmungen der Landeshauhaltsordnung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie die Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Sportförderrichtlinien) vom 10.04.2017 sind zu beachten.

1.12 Antragsschluss ist der 31. Januar 2024. Dem Verein muss zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorliegen.

1.13 Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf die der Finanzabteilung bekannte Bankverbindung.

2. Bezuschusst werden:

- Sportgeräte und Hilfsgeräte zur Durchführung der in den Sportbünden vertretenen Fachsportarten, deren Einzelanschaffungswert mindestens 2.000 € betragen (Limitierungen unter 3.)
- Pflege- und Reinigungsgeräte, soweit für den Sportbetrieb erforderlich, von mindestens 5.000 €

3. Begrenzungen/Limitierungen

zur Sportgeräteförderung (förderfähige Höchstbeträge im Anschaffungszeitraum = Kalenderjahr), Voraussetzungen: Mindestanschaffungswert 2.000 € bzw. 5.000 € (s. 2.)

- Kraft- und Fitnessgeräte ab 2.000 € Einzelanschaffungskosten, bis 8.000 € Höchstbetrag (keine Erstausrüstung)
- Schulpferde ab 3.000 € Einzelanschaffungskosten, innerhalb von fünf Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €
- Musikanlage bis 5.000 € Höchstbetrag

- Tischtennistische als Satz ab 2.000 € bis 3.000 € Höchstbetrag
 - Trampoline bis 7.000 € Höchstbetrag
 - Segelboote bis 20.000 € Höchstbetrag
 - Ruderboote bis 25.000 € Höchstbetrag
 - Kanus bis 7.500 € Höchstbetrag
 - Kompressoren bis 5.000 € Höchstbetrag
 - Begleitboote bis 5.000 € Höchstbetrag
 - Mobile Tore bis 3.000 € Höchstbetrag
 - Mattensätze z.B. bei Sportart Ringen, Judo, Karate, Taekwondo, Ju-Jitsu, Turnen ab 2.000 € Gesamtkosten, innerhalb von fünf Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €
 - Räder (Einräder als Satz ab 2.000 €) bis 5.000 € Höchstbetrag
 - Sportwaffen bis 5.000 € Höchstbetrag
 - Pflegegeräte ab 5.000 € Einzelanschaffungskosten, je Sportart innerhalb von fünf Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €
- Zuschussberechnung: 30 % der zuschussfähigen Kosten, maximal aber 30 % vom Höchstbetrag

- Transportmittel und -geräte jeglicher Art und Nutzung
- Medizinische Geräte (mit Ausnahme von Defibrillatoren für Koronarsport)
- PCs, Notebooks usw., Vereinsverwaltungs-Software, Lehr- und Schulungsmaterial, Ausstattung
- Scheibenzuganlagen und elektronische Trefferanzeigen (sind in der Vereinssportstättenbauförderung vor Anschaffung und Einbau zu beantragen)
- Bänke, Ersatzspieler-Bänke, -Kabinen
- Gebrauchsgegenstände (Büro, Küche, Werkstatt)
- Spielstandsanzeigen und Lautsprecheranlagen zur Zuschauerinformation
- Analyse- und Auswertgeräte
- Sportgeräte-Grundausstattung von gemeindeeigenen Sporthallen und Sportfreianlagen

Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Vollständigkeit. Die Vielzahl der zuschussfähigen und nicht zuschussfähigen Sport- und Pflegegeräte lässt keine vollständige und erschöpfende Aufzählung im Rahmen dieser Veröffentlichung zu.

In Zweifelsfällen übersenden Sie uns ein Angebot mit Gerätebeschreibung zur Prüfung.

4. Nicht zuschussfähig sind unter anderem:

- Sportbekleidung (inklusive Schutzbekleidung) jeglicher Art
- Reparaturen und Instandsetzungen
- Ersatzteile für Reparaturen
- Einrichtung Vereinsheim und Büro
- Kleinbusse, Motorräder, Pkw und Lkw

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Badischer Sportbund Nord e.V., Fabian Schmider
 Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe
 Tel. 0721 1808-30, Fax 0721 1808-28
 f.schmider@badischer-sportbund.de

AB 2024/25

ALTERSKLASSEN U 6 BIS U 11

Gespielt wird auf

4 MINITORE

mit einer maximalen Größe von

200 X 120 CM

**NEUE REGELN?
BEWÄHRTE QUALITÄT!**

Kleine Tore, kleine Teams, mehr Ballkontakte und mehr Erfolgserlebnisse.

Durch moderne Spielformen auf Minitore wird Fußball für die Kleinsten kindgerecht gestaltet, Spaß am Spiel vermittelt und nebenbei die sportliche Entwicklung gefördert.

Seien Sie Vorreiter und statten Sie Ihren Verein mit Minitoren für Kinderfußball der Zukunft aus!

**MINI
TOR
GRATIS**

Beim Kauf eines Trainingstores, zwei Jugendtoren oder zwei Spielerkabinen.

Alle Produkte finden Sie auch in unserem Shop unter: www.sportschaeper.de/shop

Schäper Sportgerätebau GmbH
 Telefon: 0534 621710 · www.sportschaeper.de

SCHÄPER
 SPORTGERÄTEBAU